



Information aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor dem 17. Lebensjahr

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 20.04.2023 (BVerwG 2 C 11.22) festgestellt, dass die Nichtberücksichtigung von Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der bis zum 10.01.2017 geltenden Fassung (für Berlin im LBeamtVG in der Fassung bis zum 26.11.2022) unionsrechtswidrig war.

Somit gelten Zeiten einer verbeamteten Dienstkraft, die vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Die festgestellte Europarechtswidrigkeit gilt auch für alle weiteren Rechtsvorschriften aus denen sich ruhegehaltfähige Zeiten ergeben können.

Was bedeutet diese Entscheidung für Berlin?

Zeiten, die grundsätzlich ruhegehaltfähig sind (z. B. Beamtendienstzeiten, aber auch bestimmte Ausbildungszeiten und ggfs. andere Zeiten), wurden im Land Berlin bis zum 01.10.2014 nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt, sofern sie vor dem 17. Lebensjahr zurückgelegt wurden.

Aufgrund des obigen Urteils können diese Zeiten ab dem 01.05.2023 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

Was sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung?

Sofern Ihr Versorgungsanspruch vor dem 01.10.2014 festgestellt wurde und Sie derartige Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegt haben, dann könnte eine Anerkennung dieser Zeiten rückwirkend ab 01.05.2023 in Betracht kommen.

Sollten Sie Ihren individuellen Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert (früher 75 vom Hundert) erreicht haben, hat das Urteil jedoch keine Auswirkungen für Sie.

Was müssen Sie tun, wenn die Voraussetzungen vorliegen?

Bitte senden Sie einen formlosen schriftlichen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unter Angabe Ihrer Versorgungsnummer zur Anerkennung von Dienstzeiten, die vor dem 17. Lebensjahr liegen, an Ihren Versorgungsservice.

Hinweise

Falls Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte während der Sprechzeiten (Montag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr) an Ihre zuständige Sachbearbeitung. Die Kontaktinformationen können Sie Ihrem letzten Versorgungsnachweis entnehmen.

Diese Information ersetzt keine individuelle Rechtsberatung.